

1065/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Maria Rauch - Kallat, Dr. Peter Kostelka
und Kollegen
betreffend die Beseitigung von Diskriminierungen für blinde Personen in
Personenstandsangelegenheiten

In § 28 der Personenstandsverordnung ist zur Erfordernis einer gültigen Eheschließung die Beiziehung von zwei Trauzeugen notwendig, welche mindestens 18 Jahre sein müssen, die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen müssen und nicht nach ihrer Körper - oder Geistesbeschaffenheit unvermögend sein dürfen, ein Zeugnis abzulegen.

Der Umstand, daß blinde Personen aufgrund dieser Bestimmung der Personenstandsverordnung als Zeugen für den Eheschließungsakt ausgeschlossen sind, stellt eine faktische Benachteiligung dieser Personen dar. Es ist aber nicht verständlich, warum nicht wenigstens ein Zeuge eine blinde Person sein kann. Die vom Bundesministerium für Justiz befürchteten Fälle eines Mißbrauchs vor allem in Krisenzeiten würden dadurch ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, § 28 Abs. 2 der Personenstandsverordnung so abzuändern, daß bei einer standesamtlichen Eheschließung wenigstens ein Trauzeuge auch eine blinde Person sein kann.

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuß